

Antrag der Fraktion der CDU

Gleiches Recht für alle-Öffnungsklausel beim Glücksspieländerungsstaatsvertrag auch für Bremen

Das Glücksspielwesen in Deutschland unterliegt einer strengen staatlichen Reglementierung. Ziel dieser Reglementierung ist, die Vermeidung von Spielsucht, eine Begrenzung und Kanalisierung des Spieltriebes auf legale Angebote, der Jugendschutz und eine ordnungsgemäße Durchführung des Glücksspiels und ein Schutz vor betrügerischen Angeboten. Der Glücksspielstaatsvertrag legt dabei die Rahmenbedingungen für das Glücksspiel online und stationär bundesweit fest und die Länder können dann in ihren Ausführungsgesetzen genauere Maßgaben festlegen wie bspw. die Anzahl der Lottoannahmestellen, die im Land betreiben werden dürfen oder welchen Abstand es zwischen zwei Spielhallen einzuhalten gilt.

Der von den Chefs der Staatskanzleien ausgearbeitete aktuelle Entwurf für einen Änderungsvertrag zum Glücksspielstaatsvertrag sieht neben der Schaffung eines zentralen, spielformübergreifenden Sperrsystems auch eine Öffnungsklausel hinsichtlich des Verbots von Mehrfachkonzessionen vor. Danach kann für am 01.01.2020 bereits bestehende Spielhallen, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen bestehen, unter Berücksichtigung einiger qualitativer Voraussetzungen, für bis zu drei Spielhallen pro Gebäude oder Gebäudekomplex, eine Erlaubnis erteilt werden. Diese Ausnahme soll jedoch nur für die Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt gelten. Es ist kein Grund ersichtlich, aus dem nur diese vier Bundesländer von der Ausnahme betroffen sein sollen. Der Europäische Gerichtshof fordert in diesem Zusammenhang ebenfalls in ständiger Rechtsprechung eine kohärente Ausgestaltung des Glücksspielrechtes. Bereits früher kam es zu Insellösungen, wie von Schleswig-Holstein, die sich zeitweise aus dem Verbund verabschiedet hatten. Derartige Alleingänge sollten dringend vermieden werden, um eine einheitliche Lösung und Verlässlichkeit in allen Ländern zu gewährleisten.

Die Aufnahme Bremens in die Aufzählung des §29 Abs.4 des Entwurfes des GlüStV würde aufgrund der „Kann“-Bestimmung dazu führen, dass künftig zumindest die Möglichkeit besteht, eine derartige Regelung auch auf Landesebene in die Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. sich im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder dafür einzusetzen, dass das Land Bremen in die im aktuellen Entwurf des Glücksspieländerungsstaatsvertrages für Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt enthaltene Öffnungsklausel hinsichtlich des Verbots von Mehrfachkonzessionen aufgenommen wird.
2. der Bremischen Bürgerschaft über die geführten Gespräche mit den anderen Bundesländern zeitnah zu berichten.

Dr. Oguzhan Yazici, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU